



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

GZ: BMASK-10320/0053-I/A/4/2014

Wien, 31.10.2014

Betreff: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 01.10.2014, GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf:

Zu Z 5 (§ 2 Z 13 des Entwurfes):

Danach soll in § 2 eine neue Z 13 angefügt werden, wonach als ein leitender Grundsatz für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nunmehr auch die „*Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige*“ aufgenommen werden soll.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Z 13 des Entwurfs geht hervor, dass damit Universitätsangehörige mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige stärker sichtbar gemacht werden sollen.

Diese Ergänzung der leitenden Grundsätze wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 33 (§ 67 Abs. 1 des Entwurfes):

§ 67 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 soll nach dem Entwurf dahingehend geändert werden, dass nunmehr auf Antrag eine Beurlaubung für höchstens zwei Semester auch für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen möglich sein soll. Diese Bestimmung wird begrüßt.

Allerdings sollte definiert werden, welcher Personenkreis konkret unter dem Begriff der Angehörigen zu subsumieren ist. Vorgeschlagen wird, den Angehörigenbegriff der Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger zu verwenden.

Unter Angehörige fallen demnach folgende Personen:

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegatte/Ehegattin,
- Lebensgefährtin/Lebensgefährte,
- Eingetragener Partner/Eingetragene Partnerin,
- Wahl-, Stief-, und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
- Nichten und Neffen.

Die genannten Richtlinien sind abrufbar unter:

http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Betreuende_und_pflegerische_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegerische_Angehoerige.

Anregung zur Novellierung des § 115 des Universitätsgesetzes:

§ 115 Universitätsgesetz sieht vor, dass durch Kollektivvertrag jedenfalls für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal eine Pensionskassenzusage im Sinne des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen ist.

Aus der Praxis ist bekannt, dass diese Bestimmung vielfach als zu eng angesehen wird. Völlig unklar ist, ob auf der Grundlage dieser Bestimmung „durch Kollektivvertrag“ auch eine arbeitsrechtliche Grundlagvereinbarung zu einer betrieblichen Kollektivversicherung nach den §§ 6a ff Betriebspensionsgesetz (BPG) für das Universitätspersonal abgeschlossen werden kann.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist wesentlich, dass das BPG neben anderen Zusagenformen jedenfalls zwei „Durchführungswege“, nämlich die Pensionskassenzusage und die betriebliche Kollektivversicherung, vorsieht. Neben dem etwas volatilieren und risikoreicheren Instrument der Pensionskassenzusage soll Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen ganz prinzipiell auch der Zugang zum risikoärmeren Produkt der betrieblichen Kollektivversicherung eröffnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, warum das Universitätsgesetz nicht auch diese grundsätzliche Wahlmöglichkeit offeriert. Eine derartige Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Kollektivvertragspartner ist wohl auch verfassungsrechtlich bedenklich. Im Universitätsgesetz sollte daher die grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers aus dem Jahre 2005 - Wahlmöglichkeit zwischen dem Pensionskassen- und dem Versicherungsprodukt - nachvollzogen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersucht daher mit Nachdruck, im Universitätsgesetz auch ausdrücklich den Zugang zur betrieblichen Kollektivversicherung zu eröffnen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	DVhmUppI9NqOeOqNXiAA963iN9rbTyZ94ImcgXafEOsD+gG5i7iqtrX0bCr/kdLiV8F4Rz4BAMomPaG4G44GpCBMT5ZpCWZcEt7Ot4LYqBmEVqmwzsm97u2KSWz9Z62YrIN2wTTGhmyGqkgk9skUDtIsU81FnVtjeXMTFEhy1Dc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-31T09:59:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

Signaturwert	vaHCm3//fqR3tw9804GmHrhHa+TZtLBQRDvAMYrZIR0flZpiXqSfkVWP6pgS7cQSfS1HT7TIsupBwNc5s/+MJ09gngGy6FNDKhpYDtiwHge4nJ7eda5uH61TWIHme4cuD3+RC6DxCulROxsXe3JEIDbLILR5pxErVsWocS/Mu4=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-31T10:04:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	